

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

TF 1.1 Im Wochenendhausgebiet **SO_w** sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauNVO

TF 1.2 In den Ferienhausgebieten **SO₁ 1.1**, **SO₁ 1.3**, **SO₂ 2.1** und **SO₂ 2.2** sind Ferienhäuser als Einzelhäuser zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 BauNVO

TF 1.3 Im Ferienhausgebiet **SO₁ 1.2** sind Ferienhäuser als Einzelhäuser und Verwaltungs- und Gemeinschaftsgebäude mit Büros für Verwaltung, Betriebswohnungen, Räumen für die Unterhaltung und Zerstreuung der Feriengäste, Schank- und Speisewirtschaften, Lageräume, Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitzwecke und Ferienwohnungen zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

TF 2.1 Wochenend- und Ferienhäuser dürfen im **SO_w** und im **SO₁ 1.3** Grundflächen von jeweils 50 m² nicht überschreiten. Ein überdachter Freisitz bzw. eine Terrasse bis zu 10 m² Grundfläche je Baugrundstück bleiben dabei unberücksichtigt.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

TF 2.2 Die in den Ferienhausgebieten **SO₁ 1.1**, **SO₁ 1.2** und **SO₂ 2.1** festgesetzte GRZ darf durch Nebenanlagen und Stellplätze bis zu einer GRZ von 0,3 überschritten werden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO

TF 2.3 In den Ferienhausgebieten **SO₁ 1.1** und **SO₁ 1.2** dürfen Ferienhäuser eine Grundfläche von jeweils 75 m² nicht überschreiten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO

TF 2.4 Im Ferienhausgebiet **SO₁ 1.2** dürfen Verwaltungs- bzw. Gemeinschaftsgebäude eine Grundfläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO

TF 2.5 Im Ferienhausgebiet **SO₂ 2.1** und **SO₂ 2.2** dürfen Ferienhäuser eine Grundfläche von jeweils 85 m² nicht überschreiten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO

Stellplätze und Garagen

TF 3.1 Im Wochenendhausgebiet **SO_w** und in den Ferienhausgebieten **SO₁ 1.1** und **SO₁ 1.2** sind überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

TF 3.2 Im **SO₁ 1** mit den Teilgebieten **SO₁ 1.1**, **1.2** und **1.3** sind Stellplätze nur auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Nebenanlagen

TF 4.1 Im Wochenendhausgebiet **SO_w** und im Ferienhausgebiet **SO₁ 1.3** ist je Wochenend- bzw. Ferienhaus nur ein Geräteschuppen oder eine vergleichbare Nebenanlage mit einer Grundfläche von nicht mehr als 6 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m zulässig. Die Flurstücke 397/1 und 397/2, sind von diesen Anlagen freizuhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO

TF 4.2 Im **SO₁ 1** mit den Teilgebieten **SO₁ 1.1**, **1.2** und **1.3** dürfen Müllräume nur auf der dafür festgesetzten Fläche errichtet werden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Anschluss an Verkehrsflächen

TF 5 Zufahrten zu den Ferienhausgebieten **SO₁ 1.1** und **SO₁ 1.3** sind von der Straße Weg am Tonsee nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Geh- und Fahrrechte

TF 6 Die Geh- und Fahrrechte werden zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

TF 7.1 Befestigte Flächen dürfen in den festgesetzten Sondergebieten erst in einem Abstand von 1,5 m zum Stamm geschützter Alleeobäume angelegt werden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

TF 7.2 Je begonnene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Dafür sind Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

TF 7.3 Mindestens 30 % der Grundstücksfläche sind im **SO₁ 1.1**, **SO₁ 1.2** und **SO₁ 1.3** mit Sträuchern zu bepflanzen, wobei je 100 m² Pflanzfläche 10 Sträucher zu pflanzen sind. Es sind Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

TF 7.4 Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

TF 7.5 Stellplätze und Wege dürfen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

TF 7.6 Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken auf denen es anfallen zu versickern.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG

TF 7.7 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft **SPE** sind vor Baubeginn drei gemischte Stein-/ Schotterhaufen als Habitatstrukturen für Zaunleichen fachgerecht anzulegen. Die Fläche muss fachgerecht eingezäunt werden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Örtliche Bauvorschriften

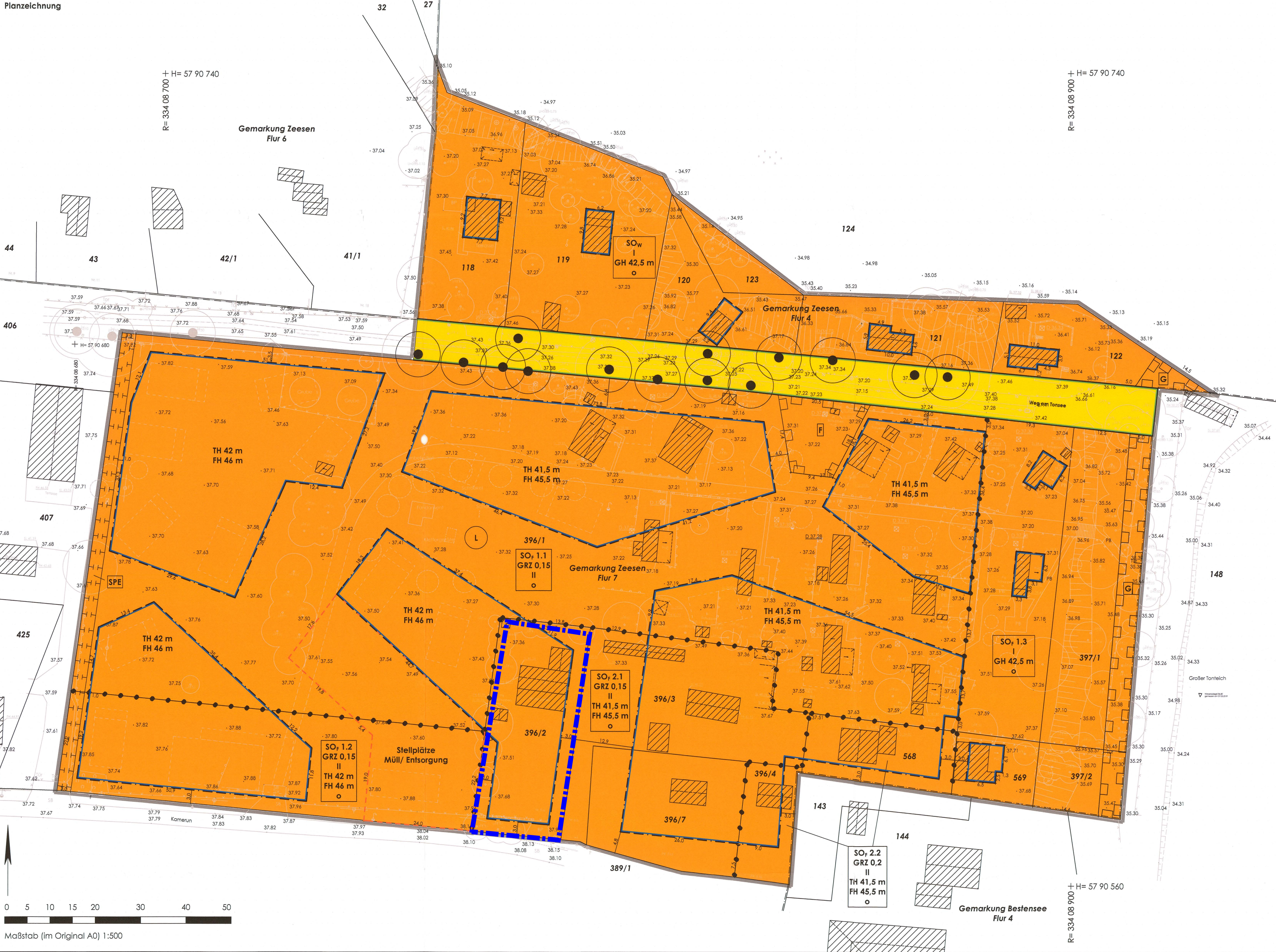
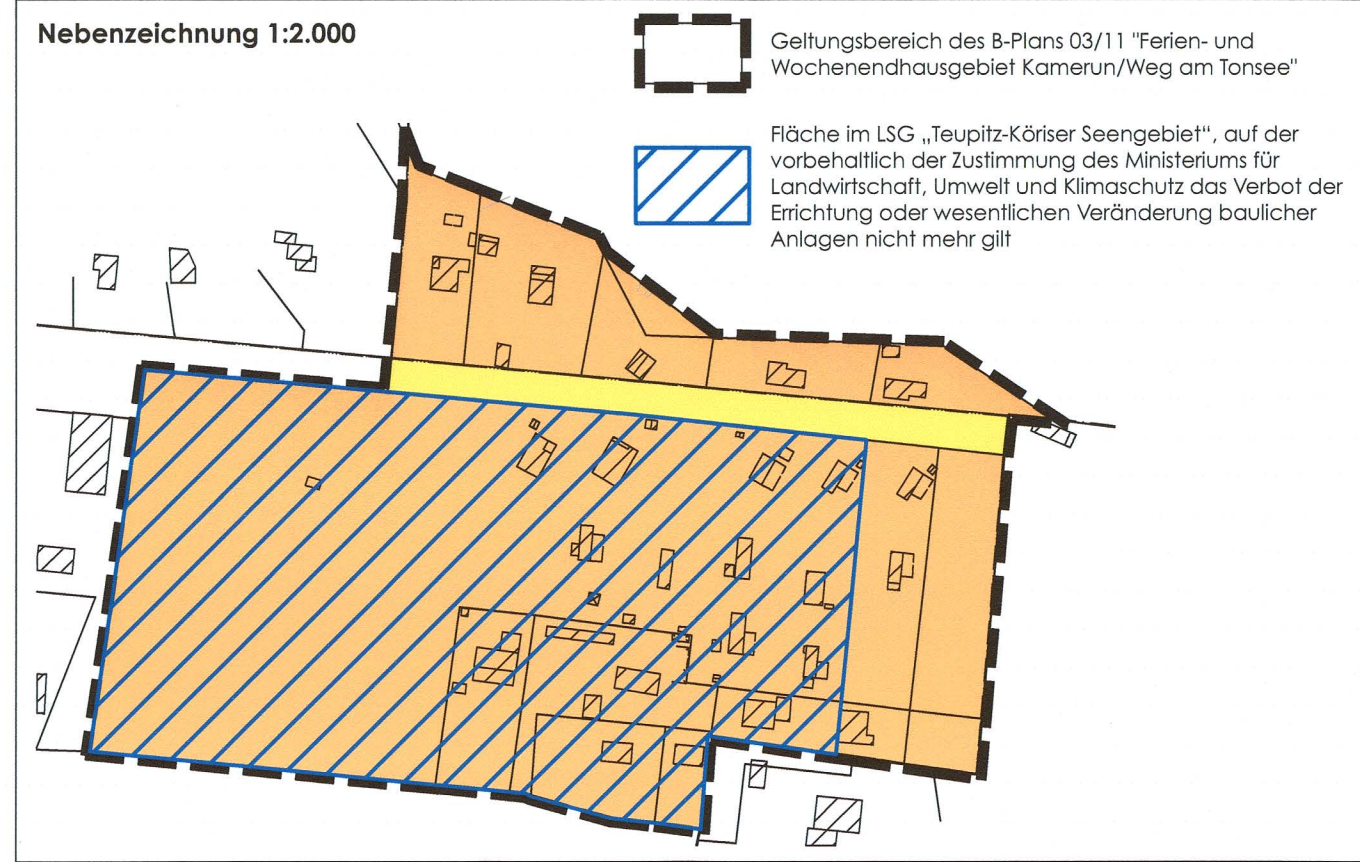
TF 8.1 Bei zweigeschossiger Bebauung ist das oberste Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden. Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von mindestens 30° bis höchstens 45°. Untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen dürfen eine andere Dachneigung aufweisen.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO

TF 8.2 Im Wochenendhausgebiet **SO_w** ist je Wochenendhaus nur ein Stellplatz zulässig.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 4 BbgBO

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Bäume
Acer campestre, Feldahorn
Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Alnus glutinosa, Schwarzerle
Betula pendula, Sand-Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Fagus sylvatica, Rotbuche
Fraxinus alnus, Gemeiner Faulbaum
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche
Juniperus communis L., Gemeiner Wacholder
Malus sylvestris agg., Wild-Äpfel
Pinus sylvestris, Gemeine Kiefer
Populus nigra, Schwarzpappel
Populus tremula, Zitterpappel
Prunus avium, Vogel-Kirsche
Prunus padus, Trauben-Kirsche
Prunus pyrastris agg., Wild-Birne
Quercus petraea, Trauben-Eiche
Quercus robur, Stiel-Eiche
Salix alba, Silber-Weide
Salix aurita, Ohr-Weide
Salix caprea, Sal-Weide
Salix fragilis L., Bruch-Weide
Salix x rubens (S. alba x fragilis), Hohe Weide/ Kopf-Weide
Sorbus aucuparia, Eberesche
Sorbus torminalis, Elsbeere
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde
Ulmus glabra, Berg-Ulme
Ulmus laevis, Flatter-Ulme
Ulmus minor, Feld-Ulme

Pflanzliste 2 - Sträucher
Berberis vulgaris L., Gemeine Berberitze
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Corylus avellana, Haselnuss
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata, Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus hybridus agg., Weißdorn
Cytisus scoparius, Besen-Ginster
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Rhamnus spinosa, Schlehe
Rhamnus cathartica, Kreuzdorn
Rosa canina agg., Hund-Rose
Rosa corymbifera, Heckenrose
Rosa rugosa, Wein-Rose
Rosa elliptica agg., Keilblättrige-Rose
Rosa tomentosa, Filz-Rose
Salix cinerea, Graue Weide
Salix pentandra, Lorbeer-Weide
Salix purpurea, Purpur-Weide
Salix triandra agg., Mandel-Weide
Salix viminalis, Korb-Weide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball



Hinweise (ohne Normcharakter)

- Allfaster
Sollten im Plangebiet bei Erarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind diese unverzüglich bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die danach erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald durchzuführen.

- Kampfmittel
Eine Kampfmittelbelastung ist für die Fläche derzeit nicht bekannt. Sollten dennoch Kampfmittel entdeckt werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) verboten, nach Kampfmittel zu sondieren, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

- Bodendenkmale
Sollten bei den Erarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfälschungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallschalen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BgDschG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BgDschG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BgDschG, § 12 BgDschG).

- Bauzeitenregelung
Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberböden, Baumfällungen, Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wachstumszeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar erfolgen. Ausnahmen sind nur bei vorheriger Kontrolle durch einen fachkundigen Gutachter zulässig. Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Amphibien ist zudem zu beachten, dass der Aufbau des Amphibienschanzes zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung bereits erfolgt sein muss.

- Baum- und Gebäudekontrolle
Vor Fällung sind die Bäume durch einen Fachgutachter auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie Niststätten von Brutvögeln zu kontrollieren. Abzureißende Bestandsgebäude sind vorab durch einen Fachgutachter auf Niststätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Niststätten oder Quartiere festgestellt werden sind diese durch geeignete Ersatzquartiere auszugleichen.

- Amphibienschutzzaun
Um zu vermeiden, dass Amphibien während der Bauzeit in das Baufeld gelangen, ist am nördlichen Rand des LSG ein Amphibienschanz fachgerecht auszubauen. Dieser ist während der gesamten Bauzeit regelmäßig zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten, um ein Überklettern durch die Tiere zu vermeiden. Der exakte Verlauf ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Aufbau des Zauns hat vor Baufeldfreimachung nach der Anwendung der Amphibien an das Laichgewässer und vor Beginn der Abwanderung in die Landeisenräume zu erfolgen. Es ergibt sich somit ein kurzes Zeitfenster von Mitte bis Ende April für den Aufbau. Die Standzeit des Zauns bis Ende der Baumaßnahme erforderlich.

- Waldomäse
Die Beeinträchtigung der besonders geschützten Waldameisenester ist durch eine Umsiedlung vor Baufeldfreimachung im Zeitraum von März bis Ende Mai durch qualifizierte Ameisenheger zu vermeiden.

- Artenschutzrechtliche Baubegleitung
Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung zu erfolgen.

- Artenschutzhinweis
Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b und Nr. 14c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/ Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).

- Einfriedungen
Zäune müssen ohne Bodenschluss hergestellt werden. Sie müssen einen Abstand von mindestens 10 cm zur Geländeoberfläche einhalten. Der Stab- oder Maschenabstand von Einzäunungen muss mindestens 5 x 5 cm betragen.

- Baumpflanzungen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

- Satzungen
Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nachrichtliche Übernahmen
Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Beschluss Nr. 149-14/66 des Rats des Bezirkes Potsdam vom 20. Juli 1966, zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. II Nr. 11) festgelegten Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Teupitz-Körser Seengebiet“.

Rechtliche Grundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. II/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. II/21, Nr. 5)

Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 03/2019 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist zu bestätigen.

Falkensee, den 08.02.2023

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 22.02.2023 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Königs Wusterhausen, den 06. Juni 2023

Bürgermeister

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Juni 2023 übereinstimmen.

Ausgefertigt: Königs Wusterhausen, den 23. Juni 2023

Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06. Juni 2023 im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Königs Wusterhausen, den 22.02.2023

Bürgermeister

Plangrundlage
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Nedeß
Friedrich-Engels-Allee 71-73 14612 Falkensee
Fon +49 3322 29830 Fax +49 3322 298363
vb.nedess@t-online.de

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO_w Sondergebiet Wochenendhausgebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauNVO

SO₁ 1.1 Sondergebiet Ferienhausgebiet z.B. Teilgebiet 1.1
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,15 Grundflächenzahl z.B. 0,15 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. 2 Vollgeschosse
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

TH 41,5 m Maximale Traufhöhe in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016, z.B. 41,5 m
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

FH 45,5 m Maximale Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016, z.B. 45,5 m
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

GH 42,5 m Maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016, z.B. 42,5 m
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche

o Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Verkehrsflächen

o Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

o Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

SPE Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

o Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB

Flächen für Gemeinschaftsanlagen

o Stellplätze, Müll/ Entsorgung § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Sonstige Planzeichen

G Gehrecht/ Fahrrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

o Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

o Längenbemessung

Nachrichtliche Darstellungen

L Landschaftsschutzgebiet § 9 Abs. 6 BauGB

Plangrundlage

o Flurgrenze

o Flurstücksgrenze

396/1 Flurstücksnummer z.B. Flurstück 396/1

o Bestandsgebäude

o Geländehöhen in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016

Nutzungsschablonen

SO₁ 1.1 Baugelbiet bzw. Baugelbietsteilfläche
GRZ 0,15 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse
TH 41,5 m Traufhöhe
FH 45,5 m Firsthöhe
GH 42,5 m Gebäudehöhe
o Bauweise

Bebauungsplan 03/11
„Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun/ Weg am Tonsee“
Stadt Königs Wusterhausen

Satzung
Februar 2023

Übersichtsplan
zum Bebauungsplan 03/11 "Ferien- und Wochenendhausgebiet Kamerun/ Weg am Tonsee"
Quelle: OpenStreetMap, Stand 14. August 2019

Stadt Königs Wusterhausen
Schlossstraße 3 15711 Königs Wusterhausen
Fon +49 3375 273-0 Fax +49 3375 273-133